

darnach die Militärdienstpflicht der Lehrer, worüber das Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, Art. 2 litt. e die grundlegende Bestimmung enthält. Es ist nun nach Mitgabe von Art. 102, Ziff. 2 der Bundesverfassung und Art. 189, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, klar, daß über Beschwerden wegen unrichtiger Auslegung dieses Grundsatzes, wie auch der in Ausführung desselben allfällig erlassenen kantonalen Bestimmungen, der Bundesrat eventuell die Bundesversammlung zu entscheiden haben. Die Berufung auf Art. 4 der Bundesverfassung kann diese Kompetenz nicht verschieben, da sonst eine völlig ungerechtfertigte Doppelspurigkeit geschaffen würde. In der Tat wird mit dem Vorwurf der Verletzung des Artikels 4 der Bundesverfassung in einem solchen Falle nichts anderes behauptet, als daß die die fragliche Materie beherrschenden Vorschriften derart unrichtig angewendet worden seien, daß dadurch eine verfassungswidrige Ungleichheit entsteht. Hierüber müssen aber doch die nämlichen Behörden zu entscheiden berufen sein, denen überhaupt die Obforge für die richtige Anwendung der in Frage stehenden Bestimmungen übertragen ist. Wo der Materie nach die politischen Bundesbehörden kompetent sind, mußte ihnen auch die Kompetenz zur Beurteilung von Beschwerden zustehen, die darauf beruhen, daß auf dem betreffenden Gebiete der verfassungsmäßige Anspruch auf gleiche Behandlung verletzt worden sei. Es ist dies für das Handels- und Gewerbeamt und für die Beschwerden betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen vom Bundesrat und vom Bundesgericht schon mehrfach ausgesprochen worden. Dasselbe muß aber auch da gelten, wo die Bestimmungen über die Militärdienstpflicht in Frage stehen; —

beschlossen:

Auf den Rekurs wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen.

Constitutions cantonales.

I. Übergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt. — *Empiètement dans le domaine du pouvoir judiciaire.*

83. Urteil vom 8. Oktober 1902 in Sachen Manzocchi gegen Kreisgericht Uri.

Uebergriffe der Polizeibehörden. Einschreiten zur Durchsetzung eines Civilanspruches. — Grenzen der Kompetenz des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof.

A. Zu dem am 10. Oktober in Altdorf stattfindenden Gallusmarkt hatte der Viehhändler Giovanni Manzocchi aus Fiesso (Kanton Tessin) am 8. Oktober 1901 Vieh dorthin getrieben. Als er dasselbe in den Stallungen des Gastwirthes Muther untergebracht hatte, erschien am Nachmittag des 8. Oktober bei ihm Witwe Katharina Arnold in Altdorf; sie beschwerte sich, daß ihr durch das Vieh des Manzocchi ein Fensterladen beschädigt worden sei und verlangte dafür eine Entschädigung von 3 Franken. Manzocchi entgegnete, daß er davon nichts wisse, und verlangte den Nachweis, zumal da sich neben dem feinigen auch Vieh eines

andern Händlers befunden habe. Frau Arnold wandte sich hierauf an die Polizei, und es wurde ihr Begehren durch einen Polizisten wiederholt, jedoch ohne Erfolg. Manzocchi wurde hierauf in das Polizeibureau entboten. In den Verhandlungen mit dem Polizeichef Planzer beharrte Manzocchi auf seinem frühern Standpunkt, bot dagegen der Witwe Arnold 5 Fr. als Almosen an, was abgelehnt wurde. Auf telephonische Weisung des ernerischen Polizeidirektors verlangte dann Polizeichef Planzer dem Manzocchi eine Kaution von 5 Fr., und als sich dieser etwas ungeberdig benahm, nach wiederholter Anfrage bei der Polizeidirektion 20 Fr. als Kaution ab. Manzocchi gab den Betrag nicht freiwillig her, ließ es aber geschehen, daß der Polizeichef ihm den Geldbeutel aus der Rocktasche zog und daraus 15 Fr. entnahm. Hievon wurden 3 Fr. der Witwe Arnold abgegeben.

B. Eine Beschwerde, die wegen dieses Vorgehens Manzocchi gegen Polizeichef Planzer beim Regierungsrat des Kantons Uri erhob, wurde durch Beschluß vom 4. November 1901 abgewiesen. Dagegen wurde von der Staatsanwaltschaft Uri gegen Manzocchi Straflage wegen Widerseßlichkeit gegen einen Amtsbefehl erhoben, „indem er sich weigerte, auf dem Polizeibureau in Altdorf am „8. Oktober ein Depositum von 20 Fr. für durch sein Vieh verursachte Sachbeschädigung zu leisten, und schließlich dann zu „einem solchen von 12 Fr. vermocht werden konnte“, wie es in der Vorladung vom 19. November 1901 heißt. Auf Ansuchen des Angeeschuldigten wurde eine verhöramtliche Untersuchung bewilligt, gegen Leistung eines Kostenvorschusses von 40 Fr. Nach Schluß derselben fand am 8. April 1902 vor Kreisgericht Uri die Hauptverhandlung statt. Der Verteidiger des Manzocchi machte dabei nach dem Protokoll namentlich geltend, daß der Amtsbefehl nicht von einer kompetenten Amtsstelle erteilt worden sei, indem es sich nicht um eine Strafverfügung, sondern um eine Schadenersatzforderung gehandelt habe, die bezüglich Amtsausübung aber nicht Sache der Polizei, sondern gemäß dem eidg. Betreibungsgesetz, diejenige des Gemeindepräsidiums gewesen wäre, somit, da die Polizei ihre Kompetenzen überschritten habe, auch keine Widerseßlichkeit angenommen werden könne. Das Gericht erkannte jedoch nach Antrag der Staatsanwaltschaft „in Unbe-

tracht: 1. daß dem Beklagten von der Polizei, allen Rechten „unbeschadet, nur eine Kaution für verursachten Schaden abverlangt worden war; 2. daß die Polizei hiezu, weil gemäß Art. 2 „der Hauserverordnung mit der Aufsicht über das Marktwesen „betraut, im vorliegenden Fall als berechtigt angesehen werden „muß; 3. daß der Beklagte, Giov. Manzocchi, laut verhöramtl. „Untersuche sich aber beharrlich weigerte, die verlangte Kaution „zu leisten und sich dadurch der Widerseßlichkeit schuldig machte; „Manzocchi sei in 20 Fr. Buße und 2 Fr. Gerichtsgeld verurteilt „und habe die erlaufenen Untersuchungskosten im Betrage von „41 Fr. 60 Cts. zu bezahlen.“

C. Gegen dieses Urteil erhob Giovanni Manzocchi staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht, worin er im wesentlichen geltend machte: Es habe sich um einen Civilanspruch der Witwe Arnold an den Rekurrenten gehandelt. Zu ihrem Schutze hätte dieselbe gegen ihn, Manzocchi, einen Arrest verlangen können (Art. 271 Ziff. 3 des eidg. Betreibungsgesetzes). Zu Verarrestierungen sei aber die Polizei nicht zuständig, denn ihr habe jede Kompetenz gemangelt, sich mit der Sache zu befassen; auch Art. 2 der ernerischen Markt- und Hauserverordnung vom 25. November 1897 gebe ihr eine solche Befugnis nicht. Dadurch, daß die Polizei die Funktionen einer Arrestbehörde ausübte, habe sie sich eines Amtsmißbrauches schuldig gemacht. Die Widerseßlichkeit gegen einen Amtsbefehl setze voraus, daß die befehlende Behörde zum Erlaß des Befehls kompetent sei. Das gelte in allen civilisierten Ländern und auch im Kanton Uri. Darüber habe sich das Kreisgericht Uri hinweggesetzt und damit in offensichtlicher und willkürlicher Weise einen allgemein geltenden Rechtsgrundsatz verletzt. Es liege deshalb eine eigentliche Rechtsverweigerung vor. Es wird beantragt:

1. Das Urteil des Kreisgerichtes Uri vom 8. April 1902 sei aufzuheben.

2. Das Kreisgericht Uri, bezw. der Kanton Uri, seien zu verhalten, dem Rekurrenten die Buße und die vorgeschossenen Kosten zurückzuerstatten.

D. Die vom Kreisgericht Uri eingereichte Vernehmlassung schließt dahin:

1. Es sei auf den Rekurs nicht einzutreten.

2. Der Rekurs sei auch materiell als unbegründet abzuweisen.

Der Nichteintretensschluß wird damit begründet, daß dem Rekurrenten ein kantonales Rechtsmittel, das der Kassationsbeschwerde an das Obergericht des Kantons Uri, nach den Art. 66, 67 u. 68 der ernerischen Zivilprozessordnung, die auch im Strafverfahren zur Anwendung gebracht werden, offen gestanden wäre. In der Sache wird im wesentlichen ausgeführt: Die Frage, ob der Amtsbefehl von einer hierzu kompetenten Amtsstelle ausgegangen, sei durch das Bundesgericht nicht nachzuprüfen. Eine Verfassungsverletzung werde vom Rekurrenten nicht einmal behauptet, und von einer Rechtsverweigerung könne, da das Verfahren richtig vor sich gegangen sei, im Hinblick auf die Motivierung des kreisgerichtlichen Urteils keine Rede sein. Die Beschwerde des Rekurrenten gegen den Polizeichef Planzer, in der er die Abhandlung desselben und die Rückgabe des Depositums verlangt habe, sei abgewiesen worden, und es sei der daheringe Entscheid des Regierungsrates in Rechtskraft erwachsen. Ganz unverständlich sei die Verweisung der Witwe Arnold auf den Weg des Arrestes. Die Polizei habe innerhalb der ihr durch Art. 2 der Verordnung über den Markt- und Hausierverkehr gezogenen Schranken gehandelt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent macht geltend, daß die ernerische Polizei unbefugter Weise in das Gebiet der Zivilrechtspflege hinübergegriffen und daß das Kreisgericht Uri dadurch, daß es das Vorgehen der Polizei schützte und den Rekurrenten wegen Widersetzlichkeit bestrafte, eine Rechtsverweigerung begangen habe. Es stehen demnach die Grundsätze der Gewaltentrennung (Art. 14 Abs. 1 der ernerischen Kantonsverfassung) und der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze (Art. 4 der Bundesverfassung) in Frage.

2. Daß dem Rekurrenten die Kassationsbeschwerde an das ernerische Obergericht zur Verfügung gestanden wäre, erscheint durch den Hinweis auf die Art. 66, 67 und 68 der Zivilprozessordnung für den Kanton Uri, in Verbindung mit der Behauptung, daß diese auch im Strafverfahren angewendet werden, nicht als hinreichend ausgewiesen. Zudem ist nicht ersichtlich, daß die Beschwerdepunkte, die den Gegenstand des vorliegenden Rekurses

bilden, Grund zu einer Kassationsbeschwerde hätten geben können. Der Einwand, daß der kantonale Instanzenzug nicht erschöpft und deshalb auf den Rekurs nicht einzutreten sei, ist demnach zu verwerfen.

3. Die Urner Polizei hat ihre Autorität eingesetzt, um einen zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch, den Witwe Arnold an den Rekurrenten erhob, den dieser aber bestritt, bei demselben zur Anerkennung und Befriedigung zu bringen. Es liegt auf der Hand, daß ihr hierzu jeglicher Beruf fehlte. Diese Funktion fällt andern staatlichen Behörden, den Gerichten, zu, und da die Urner Kantonsverfassung den Grundsatz der Gewaltentrennung enthält, so erscheint ein Uebergreif der einen Staatsgewalt in das Gebiet der andern als eine verfassungswidrige Verletzung des Rechts der Bürger darauf, daß sich die Behörden innert der ihnen durch jenen Grundsatz gezogenen Schranken halten. Durch die Intervention der Polizei sind daher im vorliegenden Falle zweifellos verfassungsmäßige Rechte des Rekurrenten verletzt worden. Zwar wird eingewendet, Art. 2 der ernerischen Verordnung über den Markt- und Hausierverkehr, vom 25. November 1897, gebe den kantonalen Polizeibehörden die Befugnis, in derartigen Fällen einzuschreiten. Allein wäre dies auch richtig, so vermöchte eine derartige Bestimmung vor dem Verfassungsgrundsatz nicht stand zu halten. Ueberdies besagt die Bestimmung nur, die Oberaufsicht über das Marktwesen übe der Regierungsrat, bezw. die Polizeidirektion aus, und der Marktverkehr sei der Aufsicht der Ortspolizeibehörde unterstellt, deren Vorschriften und Weisungen sich die Marktbefucher zu unterziehen haben; daß ihnen aber damit andere als polizeiliche Befugnisse eingeräumt werden wollten, ist nicht ersichtlich; und zu allem war am 8. Oktober noch gar nicht Markttag. Weiter wird eingewendet, es habe sich nicht um die Geltendmachung der Forderung der Witwe Arnold, sondern bloß um die Auferlegung einer Kaution gehandelt. Hiermit steht aber einmal die Tatsache nicht im Einklang, daß von den dem Rekurrenten abgenommenen 15 Fr. 3 Fr., der Betrag ihrer Forderung, der Witwe Arnold abgeliefert worden sind. Und sodann war zur Auswirkung einer Sicherheit die Polizei ebensowenig kompetent, wie für die Geltendmachung der Forderung; auch dies ist Sache

der gerichtlichen Behörden. Die verschiedenen Aufforderungen der Polizeiorgane an den Rekurrenten, den Anspruch der Witwe Arnold zu befriedigen, und nachher, eine Kaution zu hinterlegen, sind daher ebenso verfassungswidrige Maßnahmen, wie die Abnahme eines Betrages von 15 Fr., woran natürlich der Umstand nichts ändert, daß die Beschwerde des Rekurrenten an den Regierungsrat des Kantons Uri, worin dieser disziplinarische Abmahnung des Polizeichefs Planzer und Rückgabe der Hinterlage verlangte, abgewiesen worden ist. Es kann sich fragen, ob nicht der Rekurrent in jenem Momente mit seiner staatsrechtlichen Beschwerde hätte auftreten sollen. Allein es ist zu beachten, daß die Aufhebung der verfassungswidrigen Maßnahmen an sich, wenigstens die der erlassenen Amtsbefehle, keinen praktischen Zweck hatte; und ferner, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit derselben in dem eingeleiteten Strafverfahren wegen Widerseßlichkeit neuerdings zur Diskussion kommen mußte und erst in diesem Verfahren ihre endgiltige Erledigung auf kantonalem Boden finden konnte. In der Tat hat das Kreisgericht Uri durch sein Urteil vom 8. April 1902 jene Maßnahmen, die Befehle, eine Kaution zu leisten, und die Abnahme eines Betrages von 15 Fr., auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft, dieselben aber nicht nur gebilligt, sondern noch verschärft dadurch, daß es dem Rekurrenten deshalb, weil er den verfassungswidrigen Befehlen nicht Folge leistete, Buße und Kosten auferlegte. In diesem Zusammenhange betrachtet, muß das angefochtene Urteil selbst als mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung im Widerspruch stehend angesehen werden. In seinem Anspruch darauf, daß die verschiedenen Staatsgewalten nicht über ihre Grenzen hinausgreifen dürfen, wird der Rekurrent durch jenes Urteil, durch das die Übergriffe der Polizei hätten gut gemacht werden sollen, durch welches das Unrecht aber nur verschärft wurde, ebenso, ja empfindlicher verletzt, als durch die vorangegangenen Verfassungswidrigkeiten der Polizeiorgane. Das Urteil muß deshalb aus dem Gesichtspunkte der Wahrung des Grundsatzes der Gewaltentrennung aufgehoben werden. Übrigens erscheint dasselbe auch vom rein strafrechtlichen Standpunkte aus als unhaltbar, da zum Tatbestand des Deliktes der Widerseßlichkeit gegen einen Amtsbefehl überall, und so gewiß auch im

Kanton Uri, gehört, daß der Befehl von einer im allgemeinen zuständigen Behörde ausgehe (vgl. hierzu Pfenninger, Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Uri § 69), was hier nicht zutrifft.

3. Das zweite Rekursbegehren zuzusprechen, ist das Bundesgericht nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird insoweit für begründet erklärt, als das angefochtene Urteil des Kreisgerichts Uri vom 8. April 1902 aufgehoben wird.

II. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.

Atteintes portées à d'autres droits garantis.

84. Arrêt du 23 décembre 1902, dans la cause Decroux contre Conseil d'Etat de Fribourg.

Inviolabilité de la propriété. Restrictions imposées à la construction d'un nouveau bâtiment pour des motifs d'esthétique. Art. 150 loi fribourg. sur les communes du 19 mai 1854, art. 3 eod. — Compétences du Conseil d'Etat, spécialement vis-à-vis des communes.

A. — Les recourants possèdent à l'Avenue de la Gare, à Bulle, un terrain sur lequel ils ont commencé la construction d'une maison de rapport.

Le 22 novembre 1901, le Conseil communal de Bulle avait autorisé la construction, en approuvant les deux plans qui lui étaient soumis et dont l'un prévoyait un bâtiment de deux étages, l'autre de trois. Le procès-verbal de la séance porte entre autres: « Ce plan ne présente rien de contraire à l'alignement et à l'esthétique; aux soins de la commission du feu de se prononcer quant aux prescriptions de la police du feu ».

Conformément à la décision du Conseil communal, les deux